

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	09.10.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Weiterführung der Naggertstraße im Gebiet des Bebauungsplanes III/Br 40 Wohnbebauung an der Grafenheider Straße/Naggertstraße

Betroffene Produktgruppe

110903 — Vermessung, Erhebung und Führung von Geobasisdaten

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Parkanlagen erhöht die Leistungsmenge der geführten kommunalen Geodatenobjekte

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Aufwand für die öffentliche Bekanntmachung der Benennungsverfügung sowie die Aufstellung der Benennungsschilder

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

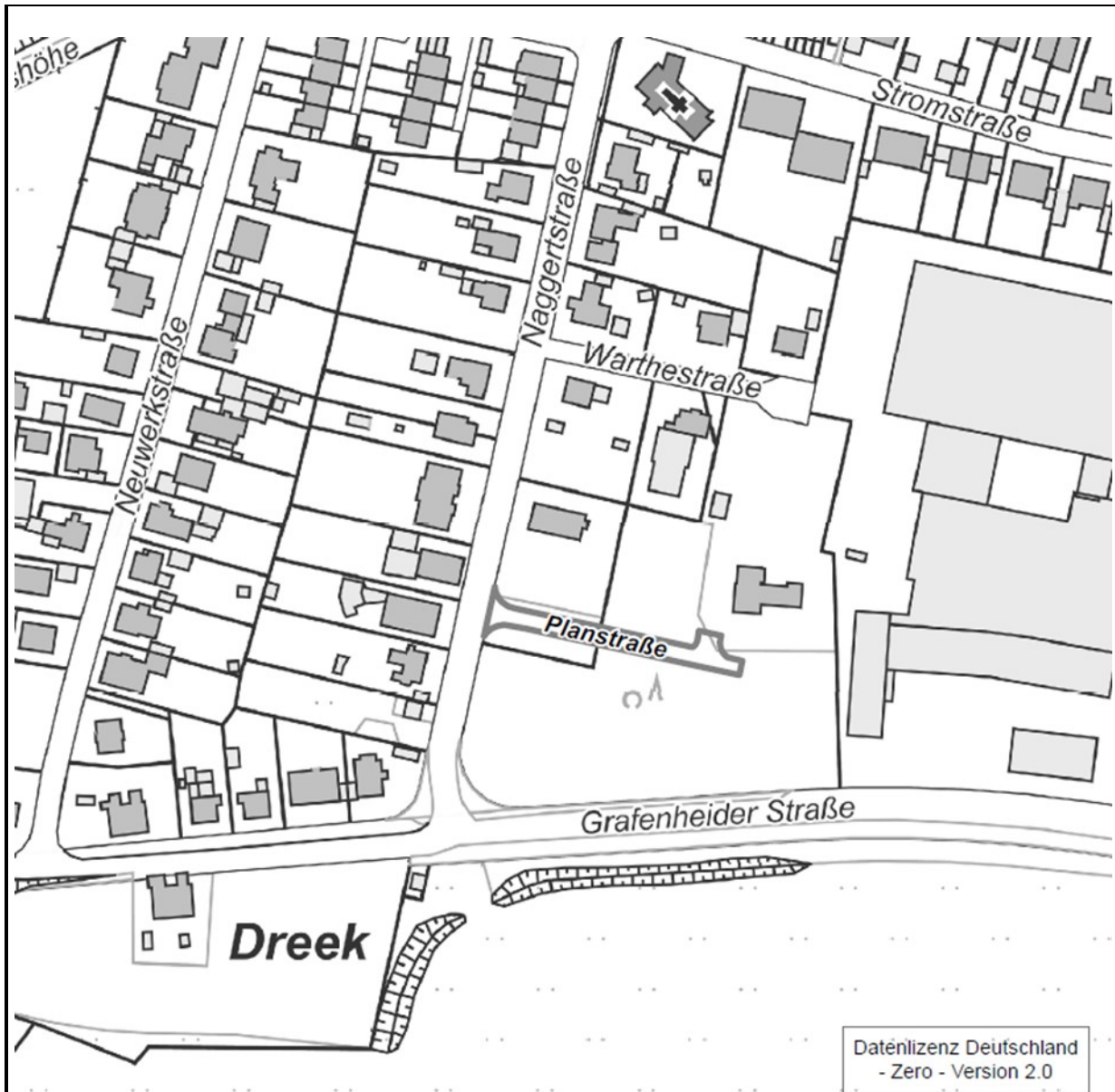
Bezirksvertretung Heepen, 18.01.2024, TOP 19 – nichtöffentlich
Bezirksvertretung Heepen, 22.02.2024, TOP 13.1 – nichtöffentlich
Bezirksvertretung Heepen, 21.03.2024, TOP 15.1 – nichtöffentlich
Bezirksvertretung Heepen, 25.04.2024, TOP 21.1.2 – nichtöffentlich
Bezirksvertretung Heepen, 06.06.2024, TOP 20.1 – nichtöffentlich
Bezirksvertretung Heepen, 05.09.2024, TOP 24.1 – nichtöffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Planstraße im Gebiet des Bebauungsplanes III/Br 40 -NA- -- Wohnbebauung an der Grafenheider Straße/Naggertstraße wird als Weiterführung der Naggertstraße ebenso mit dem Namen

Naggertstraße

benannt.



Begründung:

Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Parkanlagen ist eine Anforderung des Kommunal- und Ordnungsrechtes. Das Recht auf die Benennung stützt sich auf die Allzuständigkeit der Stadt Bielefeld im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Art. 78 Abs. 1 S. 1 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 1 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Über die Benennung bzw. Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen entscheidet gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Buchst. o) der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld die zuständige Bezirksvertretung, soweit der Rat sich nicht im Einzelfall aus gesamtstädtischen Belangen die Benennung oder Umbenennung vorbehalten hat.

Die Straßenbenennungen dienen in erster Linie der Orientierung und im Zusammenhang mit der Hausnummerierung der Auffindbarkeit aller Liegenschaften sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (DEUTSCHER STÄDTETAG 2021:4). Der Städtetag führt in seiner Handreichung aus, dass öffentliche Verkehrsflächen mit einer Länge unter 150 m nur dann separat zu benennen sind, wenn sie eine Erschließungsfunktion besitzen oder es für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig ist (ebd. 2021:15). Die Länge der eingezeichneten

Planstraße beträgt circa 90 m. Die vier an der Planstraße geplanten Gebäude können mit freigehaltenen geraden Hausnummern der Naggertstraße versorgt werden, da der Abriss der Naggertstraße 10 im Bereich des Bebauungsplans geplant ist und die Naggertstraße somit erst mit der Hausnummer 14 beginnt.

DST (DEUTSCHER STÄDTETAG) (2021): Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion. Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkatalogs zur Straßenbenennung. <<https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/2021/Handreichung-Strassennamen-im-Fokus-einer-veraenderten-Wertediskussion.pdf>>, (Zugriff: 27.08.2024).

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.